

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

MYANMAR (Republik der Union Myanmar)

Stand: 17.06.2025

Inhaltliche Prüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Myanmar werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die „Sichtprüfung“ der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige Deutsche Botschaft in Rangun/Myanmar.

Die Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen.

Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden: [Urkundenüberprüfung - Auswärtiges Amt \(diplo.de\)](https://rangun.diplo.de/mm-de/service/-/2459816) (<https://rangun.diplo.de/mm-de/service/-/2459816>).

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben. Sie sind dem Befreiungsantrag beizufügen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburtsurkunde

Sollte eine solche nicht vorgelegt werden können, ist eine eidesstattliche Versicherung zur Geburt vor einem myanmarischen Gericht abzugeben sowie die National Registration Card vorzulegen.

2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch

a) bei Wohnsitz in Myanmar: die zuständige Heimatbehörde

b) bei Wohnsitz in Deutschland: die zuständige konsularische Vertretung Myanmars in Deutschland

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland.

4) Myanmarische Staatsangehörige bedürfen (in Abhängigkeit zur Religionsangehörigkeit) bis zur Vollendung des 20. bzw. 21. Lebensjahres zusätzlich der Eheeinwilligung der Eltern bzw. des Vormunds in urkundlicher Form, in der der Name des Bräutigams enthalten sein muss. Die Einwilligung ist den Eheschließungsunterlagen beizufügen.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. ein sonstiger Nachweis über die erfolgte Eheschließung
- 2) Ehescheidungsurteil/-urkunde oder Scheidungsbescheinigung des Chairman oder sonstige Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Nachweis der Endgültigkeit

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.